

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Hg.,
Reklamezeile 10 Hg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 38

Diez, Donnerstag den 14. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über den Anbau von Zuckerrüben und das
Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.

Vom 2. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1918-19 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Uebnahmepreis.

Das Verlangen (Abf. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 einschließlich gestellt werden.

§ 2.

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3.

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1918-19 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1918-19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918-19 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melassieschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzeln (Steifenschnitzeln);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewicht von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melassieschnitzel als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Walbow.

Bekanntmachung über Saatkartoffeln.

Vom 3. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird bestimmt:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluss des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

J.-Nr. 196 E.

Diez, den 11. Februar 1918.

An die Magistrate von Diez, Bad Ems u. Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Ablieferung der Kriegs- und Besitzsteuern.

Sie werden ersucht, die Hebestellen anzubewiesen, den Rest der Kriegssteuern und die zweite Rate der Besitzsteuern spätestens bis zum 25. Februar dieses Jahres an die königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern. Es ist dringend notwendig, daß dieser Termin pünktlich eingehalten wird, da nach erfolgter Ablieferung die den Gemeinden zustehenden Hebekosten seitens der königl. Regierung festgesetzt werden müssen, was im Monat März dieses Jahres zu geschehen hat.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. A.: Markloff.

J.-Nr. II. 1405.

Diez, den 11. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Null, Becheln, Berndroth, Bremberg, Charlottenberg, Eischhofen, Eppenrod, Freindiez, Geilnau, Glüdingen, Hahnstätten, Kagenelubogen, Klingelsbach, Rördorf, Madershausen, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberwies und Reckenroth.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 23. Dezember 1917, J.-Nr. II. 14877, betr. Kellerrevisionen, und ersuche nunmehr um Erledigung bis spätestens 15. Februar d. Js., da ich höheren Orts zu berichten habe.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.:

Meiser.

XVIII. Armecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tbg.-Nr. 6853/2171.

Frankfurt a. M., den 7. April 1917.

Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist der Landrat (Kreisdirektor), in preussischen Stadtkreisen, sowie in hessischen Städten mit über 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohn- oder Nachbargemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit sowie Hilfeleistung beim Getreideausbruch insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch den Gemeindevorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sowie den Ausbruch des Getreides sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Höhe der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig im Falle des § 1 der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt), im Falle des § 2 der Landrat (Kreisdirektor) und, wenn der Gemeindevorsteher einem Landratsamt (Kreisamt) nicht untersteht, der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt).

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.
Der stellv. Kommandierende General.
Niedel,
Generalleutnant.

3.-Nr. II. 1385. Diez, den 9. Februar 1918.
Betr. Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinen-nähzwirn an Klein Händler, Verarbeiter und Anstalten.

Nachdem die Bewirtschaftung der baumwollenen und leinenen Nähgarne mit Ausnahme der für Schuhwaren bestimmten Garne auf die Reichsbekleidungsstelle übergegangen ist, hat diese in einer Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. — Amtliche Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 3 — die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinen-nähzwirn an Klein Händler, Verarbeiter (Nähmaschinen, Maßschneider) und Anstalten (Krankenanstalten, Gefängnisse) geregelt.

Die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, den Gewerbetreibenden (Klein Händler), Verarbeitern (Schneider), Anstalten und sonst in Betracht kommenden Personen unverzüglich von der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 19. Januar d. Js., Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, mir bis spätestens 15. Februar d. Js. ihre Bestellungen getrennt für Baumwollnähfäden und Leinen-nähzwirn zukommen zu lassen. Der Bedarf ist für den Zeit bis 1. April d. Js. zu berechnen. Wegen Anmeldung des weiteren Bedarfs ergeht später Verfügung. Nach dem 15. Februar d. Js. hier eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

I. 946. Diez, den 8. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellvertretenden Generalkommando in Frankfurt a. M. zuerkannt worden:

Kgl. Kreissekretär Ludwig Zimmermann, Diez, Birkenbacherweg 4,

Bahnwärter a. D. Wilhelm Meffert, Langenscheid, Haus 70,
Holzhauer Wilhelm Zimmerchied in Hömberg,
Holzhauer Karl Zimmerchied in Hömberg,
Landwirt Christian Hergenbahn in Hof Habencheid, Post
Balduinstein,

Eisenbahnarbeiter Karl Herold, Langenscheid, Weihergasse 10,
Landwirt Friedrich Medel, Hirschberg, Hauptstraße 22.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 9. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Herrn Pfarrer Lic. Wilhelm Fresenius aus Diethardt ist von der Königl. Regierung in Wiesbaden zum zweiten Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Nassau ernannt und als Anfang seines Pfarrdienstes daselbst der 1. April 1918 bestimmt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 876.

Diez, den 8. Februar 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich habe den Ortspolizeibehörden ohne besonderes Anschreiben einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. Januar 1918, betr. Bearbeitung von Angelegenheiten, die die vermissten und unbekannten Leichen betreffen, zur genauen Beachtung zugehen lassen.

Ich bin bereit, die Vervielfältigung der Vordrucke A und B in die Hand zu nehmen und sehe bis zum 20. Februar 1918 entsprechender Bedarfsanmeldung entgegen.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 845.

Diez, den 9. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestand des Gutspächters J. Spies, Berger-Hof, Gemeinde Dörnberg, ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Wir sind in der Lage, wieder

Marmelade und Kunsthonig

zu verteilen und ersuchen um sofortige Anmeldung des Bedarfs.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisaußschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

29. Jan.: Schwere Verluste der Franzosen in örtlichen Kämpfen in der Champagne. — Luftangriff auf London und Sheerness, sowie Castellfranco, Treviso und Mestre. — Erbitterte Kämpfe zwischen Asiago und der Brenta.

30. Jan.: An der Westfront Artillerie- und Minenwerferkämpfe sowie Erkundungsgeschechte. — Fliegerangriffe auf London, Southend, Dünkirchen, Gravelines und Calais. — Neue starke Angriffe der Italiener auf die Hochfläche von Asiago.

31. Jan.: Großer Fliegerangriff auf Paris zur Vergeltung für französische Angriffe auf offene deutsche Plätze. — Italienischer Angriff bei Asiago gescheitert.

1. Febr.: Im Westen Erkundertätigkeit. — Vergebliche Angriffe der Italiener am Monte di Bal Bella und Col del Rosso.

2. Febr.: Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

3. Febr.: Lebhaftere Artillerietätigkeit an mehreren Stellen der Westfront. Ein englischer Vorstoß bei Monchy und ein französischer am Duse-Aisne-Kanal gescheitert. — Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Erkunder.

4. Febr.: Mehrfach gesteigerte Artillerietätigkeit. — Deutscher Vorstoß bei Bezonvaux gut durchgeführt.

5. Febr.: Erfolgreiche Erkundungen in den englischen Stellungen bei Armentieres und Graincourt. — Schwere Verluste der Franzosen durch einen deutschen Vorstoß bei Beaumont.

6. Febr.: Mehrfach gesteigerte Artillerie- und Minenwerfertätigkeit.

7. Febr.: Deutscher Vorstoß bei Zandvoorde und Vorseldkämpfe im Artois.

8. Febr.: An der französischen Front Erkundertätigkeit.

9. Febr.: Friedensschluß mit der Ukraine. — Erfolgreiche Infanteriegefechte im Westen, bei denen auch Amerikaner gefangen wurden.

10. Febr.: Die Bolschewiki erklären den Kriegszustand mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien u. der Türkei für beendet und ordnen die allgemeine Demobilisation ihrer Truppen an. — Beiderseits stärkere Erkundertätigkeit an der Westfront.

11. Febr.: Heftige Kämpfe mit den Engländern namentlich bei Barneton und Armentiere. Gestiegene Gefechtsfähigkeit bei der Heeresgruppe Herzog Albrecht. — Lebhafteste Artilleriekämpfe in den Siebengemeinden.

12. Febr.: Erfolgreiche Erkundungen bei St. Quentin. im Gaurieres-Walde, sonst Artillerie- und Minenkämpfe im Westen. — Italienische Stützpunkte auf der Hochfläche der Siebengemeinden gestäubert.

Lufangriffe auf das deutsche Heimatgebiet im Monat Januar.

WVB. Berlin, 11. Febr. Im Monat Januar hat der Gegner 31 Lufangriffe auf das deutsche Heimatgebiet unternommen. Davon galten 15 dem lothringisch-luxemburgischen Industriegebiet und 14 den offenen deutschen Städten Ludwigshafen, Freiburg (je drei Angriffe), Trier (zwei Angriffe), Friedrichshafen, Rastatt, Offenburg, Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg (je ein Angriff). Wenngleich die Zahl der Angriffe gegenüber dem Vormonat (dreizehn Angriffe) infolge der günstigeren Wetterlage bedeutend stieg, so waren doch für uns Schaden und Verluste glücklicherweise geringer als im Vormonat. Die Opfer der Angriffe waren insgesamt 5 Tote und 9 Verletzte. Der Sachschaden war in allen Fällen unerheblich. Die wenigen Bomben, die auf die Werke unserer Rüstungsindustrie fielen, haben keine nennenswerte Betriebsstörung zur Folge gehabt. Der Gegner blühte bei diesen Angriffen vier Flugzeuge ein.

Berufsberatung der Kriegsbeschädigten.

In der Geschlechterstube des Frankfurter Rathauses fand am Montag, 11. Februar, eine Tagung der Berufsberater der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Reg.-Bez. Wiesbaden statt, die äußerst zahlreich besucht war. Herr Bürgermeister Dr. Luppe begrüßte für den verhinderten Vorsitzenden des Landesausschusses Herrn Landeshauptmann Krelle die Erschienenen, besonders den Herrn Regierungspräsidenten Dr. v. Meißner und die Vertreter der Militärbehörde, Herrn Oberst Schmidt, Leiter der Versorgungsabteilung des 18. A.-K., und Herrn Oberarzt Dr. Vierg vom Sanitätsamt 18. A.-K., und nahm dann das Wort zu dem ersten Referat der Tagesordnung, das die Frage der im Interesse der Kriegsbeschädigten anzustrebenden gesetzlichen Reformen zum Gegenstande hatte.

Als obersten Gesichtspunkt für eine Neugestaltung der Versorgung der Kriegsbeschädigten bezeichnet Dr. Luppe die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Die Gewährung von Verstümmelungszulagen muß in der Weise ausgebaut werden, daß schwere innere und äußere Beschädigungen der Verstümmelung gleich zu achten sind. Die Bemessung der Zusatzrenten wäre so zu regeln, daß diese in Verbindung mit dem Nebeneinkommen der Beschädigten das Durchschnittseinkommen ihrer Lohngruppe voll erreichte. Eine Abstufung der Rente nach der Familienzusammensetzung möchte der Referent der generellen Lösung dieser Frage, die sich aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten nach dem Kriege allgemein als nötig erweisen wird, vorbehalten. Was die Kapitalisierung von Renten anlangt, so ist anzustreben, daß nur ein Teil der Rente, besonders zu Siedlungszwecken, kapitalisiert werden darf; im übrigen wäre es erwünscht, wenn die Renten auf längere Zeiträume festgesetzt würden. Eine Beleihung von Renten seitens gemeinnütziger Organisationen ist im Interesse des Mittelstandes und der Arbeiterschaft erwünscht. Einen gesetzlichen Einstellungszwang für

Kriegsbeschädigte hält der Referent heute noch nicht für angebracht. Jedenfalls wird sich aber ein solcher Zwang in einer oder der anderen Form späterhin nicht umgehen lassen. In der Aussprache über diesen Punkt wurde auch von Industrievertretern betont, daß es notwendig sein wird, eine enge Fühlung zwischen der Industrie, den Fürsorge-Massschüssen und den sonstigen in Frage kommenden Instanzen herzustellen.

Als zweiter Redner behandelte Stadtverordneter Balzer die Frage der Kriegsbeschädigten-Vereinigungen. Die Fürsorge will die Kriegsbeschädigten der Gesellschaft nach Aufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz wieder restlos eingliedern, während die Kriegsbeschädigtenverbände gewissermaßen eine neue Gesellschaftsschicht mit eigenen Interessen anstreben. Die wirksamste Vertretung dieser Interessen liegt aber nach ihm am besten bei den politischen und wirtschaftlichen Vertretungen der betreffenden Schichten, die ja heute schon sich dieser Aufgabe bei ihrer Mitarbeit in den Fürsorgeorganisationen weitgehendst annehmen. Die Fürsorge will die Mitarbeit der Kriegsbeschädigten selbstverständlich in Anspruch nehmen, kann jedoch eine förmliche Vertretung der Kriegsbeschädigten-Vereinigungen, die eine wirkliche Vertretung der Gesamtheit der Kriegsbeschädigten nicht darstellen, als solche in ihren Ausschüssen nicht zulassen. Ein Vertreter der Ortsgruppe Frankfurt des Berliner Bundes für Kriegsbeschädigte erklärte sich mit den Richtlinien, die Dr. Luppe hinsichtlich dieser Reformen gezeichnet hatte, vollkommen einverstanden.

Bürgermeister Dr. Luppe brachte dann eine Resolution ein, die förmliche Vertretungen der Kriegsbeschädigten in den Ausschüssen ablehnt, aber selbstverständlich die Mitarbeit von Kriegsbeschädigten in ihnen, die in sie von den in Betracht kommenden Stellen gewählt werden, begrüßen würde. Die Resolution wurde angenommen.

Als dritten Punkt behandelte Dr. Hallgarten die ergänzende Heilbehandlung. Aufgabe der ergänzenden Heilbehandlung ist einmal, die Beschädigten vor Antritt einer Arbeit zu stärken und dann, ihnen in gewissen Zeitabschnitten eine Erholung zu gewähren. Der Referent gab eine Uebersicht über die Tätigkeit der Fürsorge auf diesem Gebiete, besonders in Bezug auf Lungenkranke. Herr Prof. Dr. Goldstein besprach die ergänzende Heilbehandlung für nervöse Erschöpfte, Kriegshysteriker und Gehirnerkrankte. Besonders wünschenswert ist die Unterbringung derartiger Kranker in ländlichen Kolonien, die auch Herr Dr. Meyer für Epileptiker u. Psychopathen als wünschenswert erklärt.

Herr Stadtverordneter Balzer sprach dann kurz über die Mittel, die zur Unterstützung der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen zur Verfügung stehen. Waren es anfänglich in der Hauptsache private Mittel, so trat später das Reich durch Bereitstellung bedeutender Mittel zum Zwecke der Berufs-Umschulung und Weiterbildung der Kriegsbeschädigten helfend ein. Auch die Militärbehörde hat in dankenswerter Weise weitere Mittel als Zuschüsse aus Kapitel 84a flüssig gemacht, die in Form von Zusatzrenten für Schwerverstümmelte und als Pflegezulagen für innerlich Kranke und Geistesranke weit über die im Gesetz vorgesehenen Sätze hinaus gewährt werden. In Fällen, für die die Reichsmittel zur Bestreitung der Kosten nicht in Frage kommen, sollen die Mittel der Kriegswohlfahrtspflege eintreten. Außerdem kommen besondere Stiftungen für Wädersfürsorge, die das Rote Kreuz und der Reichsausschuß vergeben, in Frage. Private Mittel sind außerdem äußerst erwünscht, um Ausgaben, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, zu decken.

Nach kurzen Ausführungen des Herrn Stadtverordneten Balzer über die Methode der Statistik der Fürsorge schloß Dr. Hallgarten die Versammlung mit dem Dank an die Erschienenen, denen sie eine Fülle neuer Anregungen gegeben haben dürfte.